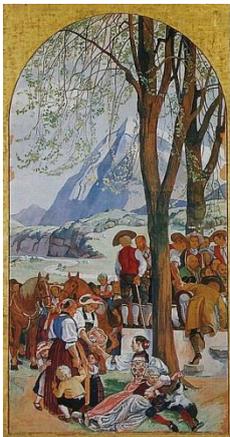




Ämter
im
Alten Glarus



Inhaltsverzeichnis

Der Rat zu Glarus

Ratsherr

Die Richter zu Glarus

Neunergericht

Fünfergericht

Landesbeamte in Glarus

Waagmeister

Schiffsmeister

Hausmeister

Landweibel

Läufer

Landschreiber

Landammann

Landesstatthalter

Pannerherr

Landesseckelmeister

Seckelmeister

Landeshauptmann

Landesfähnrich

Zeugherr

Landmajor

Die Landvogtstellen und Gesandtschaften

Landvogt

Baden

Freiamt

Thurgau

Sargans

Rheintal

Lugano

Mendrisio

Locarno

Maggiatal

Werdenberg

Gaster

Uznach

Gesandtschaften

Ämter in den Gemeinden und Tagwen

Tagwenvogt

Tagwenschreiber

Gemeinderat

Gemeindeschreiber

Kirchen- und Schulvogt

Spennvogt

Der Rat zu Glarus (Ratsherr)

Glarus wies eine komplizierte Gemeindestruktur auf. Die kleinste Einheit bildeten die Verwaltungs- oder wirtschaftlichen Tagwen. Diese waren zuständig für die Allmend- und Waldnutzung, für öffentliche Gewässer, Brunnen, Ankauf und Verkauf von Liegenschaften, die Feuerpolizei und für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Tagwenbesitz. Die Geschäfte führte ein vom Tagwen gewählter Tagwenvogt.

Für die Wahlen in den Rat von Glarus war das Land in 15 Wahltagwen eingeteilt, die zugleich die Grundlage für die militärische und polizeiliche Einteilung bildeten. Nur in Mollis und Elmdeckten sich wirtschaftlicher und Wahltagwen und umfassten auch die Kirchgemeinden. In allen übrigen Gemeinden integrierten die Wahltagwen und die Kirchgemeinden die wirtschaftlichen Tagwen ganz unterschiedlich.

Die älteste Aufzählung der 15 Wahltagwen wurde 1644 anlässlich einer Mannschaftsaufstellung verfasst:

- 5 grosse Tagwen: Glaurs (mit Riedern), Kerenzen (Filzbach, Obstalden, Mühlehorn) und Bilten, Rüti, Schwanden, Näfels
- 5 mittlere Tagwen: Nieder- und Oberurnen, Betschwanden (Haslen, Hätzingen, Diesbach), Mollis, Netstal, Engi und Matt
- 5 kleine Tagwen: Elm, Ennenda, Linthal, Mitlödi (Schwändi, Sool), Nidfurn (Leuggelbach, Luchsingen)

Jedem dieser Wahltagwen standen vier Ratsmitglieder zu. Die Verteilung auf die Konfessionen war im Religionsvertrag von 1623 festgelegt: Die Katholiken erhielten 12 Sitze zugesprochen (4 in Näfels, 1 in Glarus, 2 in Oberurnen, 3 in Netstal, 1 in Mitlödi und 1 in Linthal), die Reformierten die übrigen 48 Mandate. Darüber hinaus gelang es den Katholiken, weitere 3 Sitze zu erwerben, mit der Begründung, diese würden die in andern Wahltagwen zerstreut lebenden katholischen Landleute vertreten (2 in Glarus, 1 in Näfels).

Der Ratsherr vertrat seinen Tagwen im Rat und zwar von der Wahl bis zu seinem Tode, denn für dieses Amt bestanden keine zeitlichen Beschränkungen: Die Ratsherren waren auf Lebenszeit gewählt.

Die Richter zu Glarus

Bestrafung der Verbrechen (Landsgemeinde / Blutgericht)

Die Bestrafung der Verbrechen, namentlich der todeswürdigen (Mord, Diebstahl, Raub, Meineid, Gotteslästerung, sittliche Vergehen, Bigamie), war anfänglich Sache der Landsgemeinde. Bereits im Laufe des 15. Jahrhunderts ging sie auf den einfachen Rat über. Diesem Rat, der nach seiner Funktion auch Blutgericht genannt wurde, stand der Landammann vor. Er übte ja sein Amt nach dem Freiheitsbrief von 1415 an Stelle des Kaisers oder dessen Beauftragten, des Reichsvogtes, aus. Noch im 18. Jahrhundert wohnten in Glarus der Statthalter oder der Landeshauptmann oder sonst ein Landesbeamter als Reichsvogt zu Pferd, begleitet von einem Landesweibel in Landesfarben, einer Hinrichtung bei, um nachher der Obrigkeit Bericht über die Vollstreckung des Todesurteiles zu erstatten.

Neunergericht

Neben dem Rat, der in gewissen Fällen als Richter auftrat, stand das eigentliche Gericht, das bereits für die säckingische Zeit bezeugt ist. Es zählte erst 12, nach den Landsatzungen von 1387 15 Richter. Schon 1414 setzte es sich nach dem Vorbild von Schwyz nur noch aus 9 Männern unter dem Vorsitz des Landammanns, der selbst kein Stimmrecht besass, zusammen und entschied nach den ältesten bekannten Urteilen über Eigentum an Grundstücken und Fahrhabe, über Servitute, über Erbrecht, Injurien und auch über Schadenersatz bei Körperverletzung.

Das Neunergericht entwickelte sich in der Folgezeit zu einer halb richterlichen und halb administrativen Behörde. Im 16. Jahrhundert nahm es auch den Charakter eines sehr einflussreichen politischen Rates an, welcher sich aus den angesehensten Männern wie gewesene Landammänner, Landvögte usw. zusammensetzte und bis zum Jahre 1737 im Rate der Sechzig seinen Platz im sogenannten Schranken hatte. Da dieser zu Wochenbeginn zusammentrat, wurde er auch Montagrat genannt. Er führte in minder wichtigen Geschäften die Korrespondenz mit den auswärtigen Behörden und überwachte auch das Armen- und Vormundschaftswesen. Von 1630 an verschwanden allmählich die Spuren der administrativen Tätigkeit des Neunergerichtes, indem die Befugnisse an die aus den Inhabern der Ehrenämter gebildeten und seit 1623 an Mitgliederzahl stark vermehrten „Schranken“ wie auch teilweise an den Rat aus den vier Kirchhören Glarus, Näfels, Mollis und Schwanden übergang. Damit büssten die einst hochangesehenen Neunerherren an Macht und Ansehen ein. Der Montagrat als solcher ist 1683 vollends eingegangen.

Fünfergericht

Für untergeordnete Gerichtsfälle wie für Schuldforderungen etc. ist 1452 ein Fünfergericht nachweisbar, das bis ins 18. Jahrhundert hinauf unter dem Vorsitz des Landweibels tagte, der 1768 im evangelischen Gerichtsstab durch den ältesten, nicht mehr amtenen Landammann ersetzt wurde.

Landesbeamte in Glarus

Die „bittenden Ämter“

Die Landesstellen, um welche sich die Anwärter an der Landsgemeinde bittend bewarben, das heisst, sie wurden nicht vorgeschlagen, sondern mussten ihr Interesse an einer Wahl selbst anmelden.

Waagmeister

Der Waagmeister verwaltete die Landesankenwaage in Glarus. Jeder, der Butter verkaufen wollte, musste sie auf dieser Waage wägen lassen und dem Waagmeister einen Waaglohn bezahlen. Der Waagmeister hatte eine Bürgschaft zu stellen und ab 1770 eine Kautionshöhe von 3'000 fl. zu leisten.

Schiffsmeister

Der Schiffsmeister war zusammen mit dem Zürcher und dem Schwyzer Schiffsmeister verantwortlich für die Schifffahrt zwischen Walenstadt und Zürich. Seine Besoldung bestand in bestimmten, festgelegten Gebühren. Auch er musste eine Kautionshöhe über 1'100 fl. bezahlen.

Schiffsmeister waren: Kaspar Becker (Glarus No. 88), Dietrich Stauffacher (Matt No. 31), Samuel Blumer (Schwanden No. 19), Mathias Zopfi (Schwanden No. 16) und Fridolin Wild (Mitlödi No. 6).

Hausmeister

Der Hausmeister wohnte im Zollhaus in Ziegelbrücke und war zuständig für die Einnahme des hier erhobenen Zolles und für das Wirtshaus auf der Glarner Seite neben der Brücke. Güter, die ins Land Glarus transportiert wurden oder dieses verliessen, konnten in Ziegelbrücke, dem wichtigsten und für die meisten Waren einzigen Zugang ins Land, erfasst werden. Entsprechend hoch war die Bedeutung dieser Zollstelle.

Landweibel

Der Landweibel wohnte im Rathaus in Glarus, welches er zusammen mit der darin befindlichen Gaststube verwaltete. Öfters trat er als Begleiter und Gehilfe des Landammanns auf; der evangelische Weibel stand bis 1768 dem Fünfergericht vor. Seit 1623 wählten beide Konfessionen ihren eigenen Weibel; den Landweibel stellten die Reformierten während sechs Jahren, die Katholischen während dreier Jahre. Die Amtsdauer betrug somit neun Jahre, sechs (resp. drei) als gemeiner und drei (resp. sechs) als konfessioneller Weibel. Als festen Jahreslohn erhielt der Amtsträger 30 fl., dazu kamen Sporteln, verschiedene Vergütungen und 6 fl. für den Farbmantel (Mantel in den Standesfarben).

Läufer

Die Reformierten wählten zwei, die Katholiken einen Läufer für die Zeit von zehn, manchmal zwölf Jahren. Deren wichtigste Obliegenheiten waren: Übermittlung amtlicher Briefe, Verteilung der wöchentlichen Mandate, welche die verschiedensten obrigkeitlichen Mitteilungen enthielten, Ausrufen der Brotpreise, Bekanntgabe militärischer Aufgebote, Ansagen der Rats- und Gerichtssitzungen; ausserdem leisteten sie Dienste als Gerichtsdiener und Polizisten, wobei ihnen die Landschreiber behilflich sein mussten. Ihr Jahreslohn betrug 15 fl. 25 bz., der von kleineren Beiträgen für bestimmte Aufträge, wie die Marktaufsicht und das Bestuhlen für die Landsgemeinde, erhöht

wurde. Für den Farbmantel erhielten sie auch 6 fl., dazu noch alle sechs Jahre für einen neuen Reiserock weitere 8 fl.

Landschreiber

Bei ihrer Wahl galt dieselbe Regelung wie bei den Läufern; die Reformierten wählten zwei, die Katholiken einen Landschreiber. Neben den eigentlichen Aufgaben als Schreiber übten sie mit den Läufern die Funktionen der Gerichtsdiener und Polizisten aus. Sie bezogen ebenfalls einen festen Jahreslohn und einen Beitrag an den Farbmantel.

Die Ehrenämter

Die Inhaber der Ehrenämter nahmen im politischen System von Glarus eine besondere Stellung ein. Als einzige von den Landesbeamten hatten sie Sitz und Stimme im Rat, wo sie ihren Platz, durch eine Schranke oder ein Geländer von den übrigen Ratsmitgliedern abgetrennt, auf der Regierungsbank einnahmen. Daher rührt ihre Bezeichnung als „Schrankenherren“.

Vor dem dritten Landesvertrag 1623 führte ein „Montagsrat“ die laufenden Regierungsgeschäfte, besorge die Korrespondenz mit den eidgenössischen Orten und bereitete die Ratssitzungen vor. Dieser Ausschuss setzte sich aus den Neunerrichtern und den damaligen Schrankenherren zusammen. Durch den Vertrag von 1623 erhöhte sich die Zahl der Schrankenämter: Die meisten wurden verdoppelt, da beide Konfessionen je einen eigenen Amtsinhaber wählten. Diese Erhöhung der Zahl der Schrankenämter, in deren Folge auch der Montagsrat anwuchs, verringerte die Bedeutung der Neunerrichter. Noch in der Zeit vor dem fünften Landesvertrag 1683 hatten die Schrankenherren die Funktion des Montagsrates übernommen. Sie bildeten damit die eigentliche Regierung von Glarus, die sich, wie der Montagsrat, in einem regelmässigen Turnus zu Sitzungen versammelte. In dieser Behörde behandelten die Schrankenherren gemeinsam die Angelegenheiten des gesamten Landes. Die Geschäfte der beiden Landesteile erledigten die Schrankenherren der beiden Konfessionen getrennt. Allerdings gab es keine klare Gewaltentrennung. So konnten immer auch Ratsherren an diesen Sitzungen teilnehmen. Umgekehrt hatten die Inhaber der Ehrenämter Sitz und Stimme im Rat. Darüber hinaus konnten sie auch auf der Ebene der Tagwen ein gewichtiges Wort mitreden, waren sie doch berechtigt, als Vollmitglieder Einsitz in die Tagwenbehörde ihrer Wohntagwen zu nehmen. Wer in den Schranken gewählt wurde, der hatte sich damit die Mitsprache und Mitentscheidung in praktisch allen Belangen und auf allen Ebenen gesichert.

Landammann

Der Landammann vereinigte eine immense Machtfülle auf sich. Er führte den Vorsitz an der Landsgemeinde und entschied allein über das Mehr, allenfalls konnte er noch drei Schrankenherren beiziehen. Weiter stand er dem Rat, dem Augenschein-, dem Chor- und dem Neunergericht vor, letzterem allerdings ohne Stimmrecht. Dann war er Tagsatzungsabgeordneter, oberster Schatzverwalter und Vollmitglied der Tagwenbehörde in Glarus. Als Alt-Landammann blieben ihm einige Kompetenzen erhalten. So sass er bis ans Lebensende im Schranken, im Rat und in der Tagwenbehörde; jeweils der älteste gewesene Landammann führte den Vorsitz im Fünfergericht, zudem trat ein Alt-Landammann dann wieder in Funktion, wenn an einer Landsgemeinde der stabführende Ammann wegen zu naher Verwandtschaft oder aus einer momentanen Velegenheit den Vorsitz abgeben musste. Trotzdem war er eher ein Primus inter pares. Der Landammann stand zwar an der Spitze des Landes, seine Entscheide waren aber wesentlich von den übrigen Schrankenherren beeinflusst.

Landesstatthalter

Der evangelische Statthalter rückte nach zwei Jahren ins Landammannamt auf. Der Jahreslohn eines Statthalters betrug 18 $\frac{4}{5}$ fl., jener des Landammans ab 1692 37 $\frac{1}{2}$ fl. Zusätzlich erhielt er 16 fl. für den Farbmantel und Entschädigungen für die Siegelung von Urkunden und weitere Tätigkeiten die mit seinem Amt verbunden waren.

Pannerherr

Der Pannerherr verwahrte das Landespanner, welches nur in einem Verteidigungsfall oder beim Aufgebot der Reserve entrollt wurde. Der Inhaber des Amtes war auf Lebenszeit gewählt. Die beiden Konfessionen hatten abwechselnd Anspruch auf die Wahl des Pannerherrn. Für die Zeit, da dieser aus der Gegenpartei stammte, bestimmten die Reformierten einen Pannervorträger und umgekehrt.

Landesseckelmeister

Der Landesseckelmeister war zuständig für die finanziellen Angelegenheiten des gesamten Landes. Während sechs Jahren versah ein Reformierter, anschliessend während dreier Jahre ein Katholik dieses Amt.

Seckelmeister

Für die Verwaltung des konfessionellen Säckels und Schatzes bestimmten beide Parteien einen besonderen Seckelmeister auf die Dauer von sechs Jahren.

Die nachfolgenden Ehrenämter wurden auf Lebenszeit gewählt. Im Landesvertrag von 1623 wurde der Entscheid über eine Teilnahme an kriegerischen Auseinandersetzungen ausdrücklich den beiden Konfessionen überantwortet. In der Befolgung dieses Beschlusses wählte jeder Landesteil je einen Landeshauptmann, einen Landesfähnrich und einen Zeugherrn. Diese Ämter, ursprünglich tatsächlich mit militärischen Funktionen verbunden, entwickelten sich mit dem Rückgang kriegerischer Aktivitäten zu Ehrenämtern, deren Inhaber zwar das Heerwesen weiter überwachten (zum Teil allerdings übten Stellverteter diese Tätigkeiten aus), sich daneben aber immer stärker Regierungsgeschäften annahmen.

Landeshauptmann

Er befehligte die Glarner Truppen bei einem allfälligen Auszug.

Landesfähnrich

In kriegerischen Auszügen trug er die Landesfahne.

Zeugherr

Verwalter des Zeughauses.

Landmajor

Wie weit sich die obigen Ämter von ihrer ursprünglichen Funktion entfernt hatten, demonstrierte die Wahl eines Generalmajors oder eines Obersten als Befehlshaber der Truppen bei den nach der Reformation selten gewordenen Kriegen. 1694 erachteten es die Reformierten zudem als notwendig,

ein weiteres Amt zu schaffen, um das evangelische Heerwesen zu überwachen. Dieser an der Landsgemeinde mit freiem Handmehr gewählte Landmajor war aber auch nur in den Anfängen ein Mann mit besonderen militärischen Kenntnissen und Fähigkeiten. Mit der Zeit entfernte sich diese Amt von seinen ursprünglich übertragenen Aufgaben und wurde 1749 den evangelischen Ehrenämtern beinahe gleichgestellt.

Ämter in den Gemeinden und Tagwen

Spennvogt

Der Verwalter des Armenvermögens hiess Spen(d)vogt, Spennvogt oder Spennmeister. Sein Amt scheint nicht sehr begehrt gewesen zu sein. Wenigstens suchten sich öfters bereits Gewählte dem unbequemen Dienst an der Öffentlichkeit zu entziehen.. Die Gemeindegossen wussten aber mitunter diese Lage auszunutzen, indem z.B. die Näfelser einem Drückeberger namens Jost Schindler nahelegten, wenn er selbst eine Stiftung mache, müsse er weder Kirchmeier noch Almosenpfleger sein.

In Zeiten der Not tauchten noch weitere Fürsorger auf: Der Ankenvogt musste in jedem Tagwen den armen Gemeindemitgliedern Butter zu erschwinglichen Preisen verschaffen (1561), und der Bettelvogt sollte, wenn Kriege die Eidgenossenschaft umtobten, ein wachsames Auge auf die herumstreichenden versprengten Krieger, Bettler und Gauner werfen. Oft musste man sich des Gesindels nur durch Hetzjagden, an denen die Ratsherren gelegentlich von Amts wegen als Treiber teilnehmen mussten, zu erwehren.

Die Landvogtstellen und Gesandtschaften

Das waren keine bittlichen Ämter, unterschieden sich aber von den Ehrenämtern darin, dass sich mit ihrer Wahl keine politischen Vorrechte im Lande selbst verbanden. Nur der Landvogt von Baden erhielt nach Ablauf seiner Amtsdauer Sitz und Stimme im Rat. Den übrigen Inhabern von Landvogteien oder Gesandtschaften verblieb die Ehre, den Titel eines Landvogtes oder Gesandten zeitlebens führen zu dürfen.

Landvogt

Die Landvogtstellen waren eigentliche Pfründe, bei denen es dem Geschick der Gewählten überlassen blieb, auf welche Weise er die notwendigen Investitionen (Auflagen zwischen 2'000 und 4'000 fl.) möglichst mit Gewinn wieder herauswirtschaftete. Lediglich der Landvogt in Werdenberg erhielt ein Grundgehalt von 100 fl.

Glarus stellte Landvögte in Baden, im freiamt, im Thurgau, in Sargans, im Rheintal, in Lugano, Mendrisio, Locarno und im Maggiatal, in Werdenberg und im Gaster und in Uznach.

Gesandtschaften

Gesandtschaften ordnete Evangelisch-Glarus jeweils an die Aufritte der katholischen Landvögte in Uznach und Gaster ab und ans ennetbirgische Syndikat zur Kontrolle der Verwaltung der Vogteien im Tessin. Dies waren Missionen von kurzer Dauer, welche den Gewählten einen gewissen materiellen Gewinn einbrachten. Sie spielten im politischen System eine untergeordnete Rolle, oftmals lostenbereits etablierte Amtsträger (Schrankenherren oder Landvögte) um solche Gesandtschaften.

Bis 1798 fanden sich bei jeder Neuwahl für die bittenden Ämter und die Landvogteien acht Bewerber, die um die begehrte Stelle losten. Ab 1791 kam bei diesen beiden Ämtergruppen das Kugellos zur Anwendung.

Ganz anders die Ehrenämter. Obwohl den Stimmberechtigten an der Landsgemeinde das Recht zustand, die Bewerber um ein Landesamt vorzuschlagen und ins Los zu wählen, ihnen also wenigstens noch eine beschränkte Mitsprachemöglichkeit offen stand, mussten sie in diesen Vorwahlen bei den Ehrenämtern immer wieder auf dieselben Leute zurückgreifen. Das war eine Folge der hohen Anforderungen (insbesondere finanzielle Aufwendungen), welche an die Bewerber um diese Ämter gestellt wurden.

Ämter in den Gemeinden und Tagwen

Tagwenvogt

Unter der Oberaufsicht der Ratsherren besass der Tagwenvogt Befugnisse, die ihn zum eigentlichen Dorfkönig machten. Er leitete nicht nur die Gemeindeversammlungen, die früher nach alemannischer Sitte (wie heute noch die Landsgemeinde) unter freiem Himmel stattfanden, sondern war zugleich Gemeindeverwalter und Gemeindeschreiber, kurz, das ganze Gemeinwesen war seiner Tatkraft und Umsicht anvertraut. Nach der Verfassung von 1837 leitet nun ein Gemeindepräsident die politischen Geschäfte der Gemeinde. Der Tagwenvogt genießt aber heute noch bedeutendes Ansehen. Ihm untersteht vor allem das Bauwesen der Gemeinde.

Tagwenschreiber

Der Tagwenschreiber

Gemeinderat

Der Gemeinderat

Gemeindeschreiber

Der Gemeindeschreiber

Kirchen- und Schulvogt

Kirchen- und Schulenvogt hiessen die Verwalter der Kirch- und Schulgüter. Jeder derselben führte die Gemeindeversammlungen, wenn sie über Gegenstände deren Verwaltung zu beraten hatten. Die Ratsmitglieder, samt dem Tagwenvogt und Kirchenvogt, bildeten den sogenannten Stillstand, oder Kirch-, Schul- und Armenrat der Gemeinde, den der Pfarrer präsidierte.

Spennvogt

Der Verwalter des Armenvermögens hiess Spen(d)vogt, Spennvogt oder Spennmeister. Sein Amt scheint nicht sehr begehrt gewesen zu sein. Wenigstens suchten sich öfters bereits Gewählte dem unbequemen Dienst an der Öffentlichkeit zu entziehen.. Die Gemeindegossen wussten aber mitunter diese Lage auszunutzen, indem z.B. die Näfeler einem Drückeberger namens Jost Schindler nahelegten, wenn er selbst eine Stiftung mache, müsse er weder Kirchmeier noch Almosenpfleger sein.

In Zeiten der Not tauchten noch weitere Fürsorger auf: Der Ankenvogt musste in jedem Tagwen den armen Gemeindemitgliedern Butter zu erschwinglichen Preisen verschaffen (1561), und der Bettelvogt sollte, wenn Kriege die Eidgenossenschaft umtobten, ein wachsames Auge auf die herumstreichenden versprengten Krieger, Bettler und Gauner werfen. Oft musste man sich des Gesindels nur durch Hetzjagden, an denen die Ratsherren gelegentlich von Amts wegen als Treiber teilnehmen mussten, zu erwehren.